

Dokumenteneigner:
Leiter Sicherheit und Umwelt

Betrieb

Reglement

Reglement Videoüberwachungssystem USB

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement stützt sich auf §17 und §18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) einschliesslich dessen dazugehörige Verordnung sowie das Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt.

2 Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

Das Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems auf dem gesamten Areal des Universitätsspitals Basel. Die Gültigkeitsdauer des Reglements ist beschränkt auf die Dauer von vier Jahren.

3 Verantwortliches Organ

Für den Betrieb des Videoüberwachungssystems verantwortlich ist die Abteilung Facility Services / Sicherheit und Umwelt des Universitätsspitals Basel. Für den korrekten Umgang mit den durch das Videoüberwachungssystem erfassten Daten und die Einhaltung der Bestimmungen des IDG ist die Spitalleitung verantwortlich.

4 Zweck des Videoüberwachungssystems

Das Videoüberwachungssystem soll die Überwachung gefahrenanfälliger Bereiche zum Schutz der Patienten, der Besucher, der Einrichtungen des USB sowie seines Personals gegen Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Belästigungen sowie weiterer Eingriffe gegen die persönliche Integrität unterstützen. Die Videoüberwachung soll potenzielle Täter/innen abschrecken und im Ereignisfall (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Ein- und Hausfriedensbruch, Belästigungen etc.) zur Aufklärung der Sachlage beitragen.

5 Erkennbarkeit der Überwachung

Die videoüberwachten Bereiche des Universitätsspitals Basel werden mit folgender Anschrift versehen: „Dieser Bereich ist videoüberwacht“.

6 Standorte und Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

Die Standorte und Beschreibung der Videoüberwachungssysteme finden sich in den Anhängen und entsprechenden Plänen.

7 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

(1) Die Kameras sind 365 Tage während 24 Stunden in Betrieb. Die Aufzeichnung erfolgt mittels Recorder jeweils dann, wenn das Videoüberwachungssystem Bewegungen feststellt. Die Aufzeichnungsdauer liegt zwischen 5 und 7 Tagen. Die Aufzeichnungen werden der Alarmzentrale des Universitätsspitals Basel übermittelt. Das Aufzeichnungsgerät befindet sich in einem geschlossenen Raum, zu welchem ausschliesslich autorisierte Personen, welche über ein dafür vorgesehenes Passwort verfügen, Zutritt haben. Zudem ist der Zugang zum Server der

Aufzeichnungen separat verschlossen. Das Videoüberwachungssystem ist autonom und ist daher nicht im Netzwerk des Universitätsspitals Basel eingebunden.

(2) Die Auswertung von Aufzeichnungen erfolgt nur im Ereignisfall und nur auf Anordnung des Leiters Sicherheit oder seines Stellvertreters.

8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

(1) Die Alarmzentrale des Universitätsspitals Basel wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich die Interventionsmassnahme gemäss Alarmorganisation USB aus.

(2) Die Bildaufnahmen der Gegensprechanlagen (GSA) werden auf die entsprechenden Bildschirme übermittelt. Es findet keine Speicherung der Bilder der Gegensprechanlagen statt.

9 Herausgabe der Aufzeichnungen

Nur wenn die Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, dürfen sie auf richterliche Anordnung oder zusammen mit der Anzeige oder Klage den zuständigen Behörden herausgegeben werden.

10 Geeignetheit und Erforderlichkeit der Anlage

Die Alarmzentrale des Universitätsspitals Basel führt im Hinblick auf eine Verlängerung des Videoüberwachungssystems nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.04.2017 und wird durch die Spitalleitung per 01.04.2019 in Kraft gesetzt.

12 Publikation

Das Reglement wird auf der Webseite des Universitätsspitals veröffentlicht.

Dr. Werner Kübler
Direktor

Burkhard Frey
Generalsekretär

Anhang 1

Geb. Nr.	Gebäude	Standort Kamera	Anz.	Kamera Nr.	GSA	Zoom	Aufzeichnung
10	K1	Velokeller 02	5	K5 - 9	Nein	Nein	Ja
10	K1	Einfahrt 01	1	K3	Nein	Nein	Ja
10	K1	Ausfahrt 01	1	K4	Nein	Nein	Ja
10	K1	Ein-/Ausgang ZWB3 Notfall	1	K10	Nein	Nein	Ja
10	K1	Ein/Ausgang Spitalstrasse 21	1	K23	Nein	Nein	Ja
10	K1	Ein/Ausgang Garten	1	K51	Nein	Nein	Ja
20	K2	MTA Trasse 02 Kühltruhen	1	K145	Nein	Nein	Ja
20	K2	Verb. Gang City P/ Petersgr.	2	**	Nein	Ja	Ja
20	K2	Notfallstation Wartezone/Aufn.	5	30-32 K24/25	Nein	Nein	Ja
20	K2	Notfallstation Gang	3	29/33/34	Nein	Nein	Ja
20	K2	Notfallstation Fahrzeughalle	1	K26	Nein	Nein	Ja
20	K2	Notfallstation Rampe	2	505/508	Nein	Nein	Ja
20	K2	Ein/Ausgang Petersgraben 4	1	K53***	Nein	Nein	Ja
20	K2	Ein/Ausgang Garten	1	K54***	Nein	Nein	Ja
20	K2	Ein/Ausgang Petersgraben 6	1	K55***	Nein	Nein	Ja
20	K2	2.OG Laboreingang	1		Ja	Nein	Nein
35	Hebelstr. 34/36	Eingang 34 Zugang AZ	2		Ja	Nein	Nein
35	Hebelstr. 34/36	Eingang 34/36	2	K404/K405	Nein	Nein	Ja
36	Hebelstr. 32	Eingang 32	1		Ja	Nein	Nein
37	ZLF	Warenannahme 02	7	K11-K15 K19/K27	Nein	Nein	Ja
37	ZLF	Zentrallager	1	K21	Nein	Nein	Ja
37	ZLF	Gang 03 Hebelstrasse	1	K20	Nein	Ja	Nein
37	ZLF	Zugang Ebene 0	2	K56/K57***	Nein	Nein	Ja
37	ZLF	Zugang Ebene +1	2	K58/K59***	Nein	Nein	Ja

Reglement Videoüberwachungssystem USB

40	Rossetti	Warenannahme EG	1	42	Nein	Nein	Nein
40	Rossetti	Haupteingang EG	1	102	Ja	Nein	Nein
40	Rossetti	Betäubungsmittelraum EG	1	K107	Nein	Nein	Ja
40	Rossetti	Rechenzentrum ICT	4	K103-K106***	Nein	Nein	Ja
60	Pathologie	Kehrplatz 02	1	K17	Nein	Nein	Ja
60	Pathologie	Vorplatz Hörsaal	1	K18	Nein	Nein	Ja

* In Arbeit

** Wird durch AZ überwacht im Auftrag IBS Basel

*** neu oder verändert